Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben im Auswärtigen Amt.

I. Jahrgang. Berlin 1. Mai 1890. Nummer 3.

Diese Zeitschrift erscheint in ihrem amtlichen Theile am 1. und 15. jedes Monats. Nichtamtliche Mittheilungen werden den zu Anfang des Monats erscheinenden Nummern, nach Bedarf auch den anderen, beigegeben. — Der Vierteljahrspreis beträgt 2 M. Man abonnirt bei allen Postämtern und Buchhandlungen. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW12, Kochstraße 68—70, zu richten.

Inhalt. I. Ausprägung von Silber- und Kupfermünzen für Rechnung der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft S. 31. — II. Handel mit Palmkernen in Klein-Popo und Porto Seguro S. 31. — Polizei-Verordnung für Nauru S. 33. — Statistik über Einfuhr in Togo S. 34. — III. S. 34. — IV. Ostküste von Afrika S. 34. — V. S. 35.

Nichtamtlicher Theil. I. S. 35. — II. Schiffs- und Postalische Nachrichten S. 36. — III. Sklavenwesen in Togo S. 37. — Versuche mit Baumwollenkultur im Togogebiet S. 38. — Gesundheitszustand der Deutschen Schutztruppe für Ost-Afrika S. 38. — Deutsche Krankenpflege in Ost-Afrika S. 38. — Militärische Stationen in Deutsch-Ost-Afrika S. 40. — Evangelische Mission in Ost-Afrika S. 40. — Missionare in Neu-Pommern S. 40. — Branntweinhandel in Groß-Namaqualand S. 41. — IV. S. 41. — V. S. 43. — Anzeigen.

Amtlicher Theil.

I. Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 9. d. Mts. will Ich genehmigen, daß auf der hiesigen Königlichen Münze für Rechnung der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft Silbermünzen mit Meinem Bildniß und Kupfermünzen mit dem Reichsadler geprägt werden dürfen.

Berlin, den 14. April 1890.

Wilhelm.

(ggez.) v. Caprivi. v. Scholz.

An
die Minister der Auswärtigen Angelegenheiten
und der Finanzen.

II. Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

Verordnung, betreffend den Handel mit Palmkernen.

Auf Antrag der Handelskammer von Klein-Popo und Porto Seguro wird hiermit Folgendes bestimmt:

§ 1.

Der Handel mit Palmkernen, welche mehr als 10 pCt. Schalen enthalten, ist verboten.

Aus diesem Grunde unterliegt der Handel mit Palmkernen überhaupt der Beaufsichtigung nach Maßgabe dieser Verordnung.